

Vorlesung: Rechts- und Staatsphilosophie

Textblatt 10: Grotius

1. Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, I I II 1

Wenn wir nun vom *Kriege* sprechen, ist zu untersuchen, was der Krieg ist, den wir behandeln, und was das Recht ist, nach dem wir forschen. *Cicero* nennt den Krieg einen gewaltsamen Kampf. Jedoch wurde es Brauch, nicht die Handlung, sondern den Zustand mit diesem Namen zu belegen, so daß also der Krieg den Zustand von Personen bezeichnet, die miteinander gewaltsam kämpfen. Dieser Begriff umfaßt alle Arten von Krieg, von denen demnächst gesprochen werden soll. Auch den Privatkrieg schließe ich nicht aus, denn er ist der Zeit nach selbstverständlich älter als der öffentliche, hat viel Gemeinsames mit dem öffentlichen Krieg und ist deshalb auch mit demselben Namen zu bezeichnen.

2. Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, Vorrede Ziff. 40

Zum Beweis dieses Rechtes habe ich auch die Aussprüche der Philosophen, Geschichtsschreiber, Dichter, ja selbst der Redner benutzt, nicht, weil ihnen unbedingt zu vertrauen ist, denn die Parteien pflegen mit ihren Beweisen nur ihrer Sache zu dienen, sondern weil, wenn viele aus verschiedenen Zeiten und allen Orten dasselbe als gewiß behaupten, dies auf einen allgemeingültigen Grund hinweist, der in unseren Erörterungen kein anderer sein kann als die richtige Schlußfolgerung, wie sie sich aus der Natur der Sache ergibt, oder die allgemeine Übereinstimmung. Jener Grund gehört zum Naturrecht, dieser zum Völkerrecht. Deren Unterschied kann man zwar nicht aus den Aussprüchen selbst entnehmen (denn die Schriftsteller verwechseln zum Teil das Naturrecht mit dem Völkerrecht), aber aus der Beschaffenheit des Gegenstandes. Denn alles, was sich aus bestimmten Grundsätzen durch sichere Schlußfolgerung nicht ableiten läßt und doch überall befolgt wird, hat offenbar seinen Ursprung in dem freien Willen.